

# ZH\_OBERGERICHT SB160060 vom 1. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160060)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160060 du 1 septembre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160060 del 1 settembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Umfang der Berufung

#### E. 1.1

Beim Beschuldigten 2 steht der Widerruf des bedingten Vollzugs einer durch das Kantonsgericht Schwyz am 5. Februar 2013 ausgesprochenen Geldstrafe zur Debatte.

#### E. 1.2

Die Vorinstanz hat sich zu den Voraussetzungen eines Widerrufs geäußert, worauf verwiesen werden kann (Urk. 79 S. 91 f.). In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs einer Strafe ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch mit einzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden (BGE 134 IV 140 E. 4.5; Schneider / Garré, BSK StGB I, Basel 2007, N 36 zu Art. 46).

#### E. 1.3

In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen für einen Widerruf klarerweise erfüllt, indem der Beschuldigte 2 die vorliegend zu beurteilenden Taten in der Probezeit der durch das Kantonsgericht Schwyz ausgesprochenen bedingten Strafe verübte.

#### E. 1.4

Zur dem Beschuldigten 2 zu stellenden Prognose kann auf vorstehende Erwägungen verwiesen werden. Der Beschuldigte 2 hat wiederholt delinquent, vorliegend während laufender Probezeit. Zudem lässt er jegliche Einsicht in sein Fehlverhalten vermissen. Für das vorliegend zu beurteilende Delikte ist der Beschuldigte mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 11 Monaten zu bestrafen, was voraussichtlich eine gewisse Warnwirkung haben wird. Um dieser Warnwirkung Nachdruck zu verleihen scheint es angezeigt, den durch das Kantonsgericht

- 47 - Schwyz am 5. Februar 2013 bedingt ausgesprochenen Vollzug der Geldstrafe zu widerrufen und die Geldstrafe zu vollziehen. VII. Einziehungen Die Vorinstanz hat sich mit den beantragten Einziehungen umfassend und im Ergebnis zutreffend auseinandergesetzt. Auf diese Erwägungen kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 79 S. 93 ff.). Den Ausführungen der Verteidigung des Beschuldigten 3, wonach die Hälfte der beschlagnahmten Barschaft der Ehefrau des Beschuldigten 3 herauszugeben sei,

da jeder Ehegatte nur für seine eigenen Schulden und ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen hafte, kann folgendes entgegnet werden: Die Verteidigung hat mit keinem Wort geltend gemacht, dass es sich beim einzuziehenden Vermögen um den einzigen Errungenschaftswert der Ehegatten handelt, welcher bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung aufzuteilen wäre. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sich die Auseinandersetzung komplexer gestalten würde. Gegenüber Dritten haftet der Beschuldigte 3 zudem mit seinem gesamten Vermögen und damit dem gesamten Geldbetrag, da der Bargeldbetrag durch Vermischung in sein Eigentum übergegangen war.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorinstanzliches Verfahren Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu bestätigen (Dispositivziffern 13 bis 16 des angefochtenen Urteils). 2. Berufungsverfahren

### E. 1.5

Der Beschuldigte 1 stellt sich im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, die Wände im Fitnesscenter des Privatklägers seien dünn. Schreie, Hilferufe oder das Klatschen von flachen Händen auf das Gesicht des Privatklägers hätte man

- 17 - gehört. Das Traktieren des Privatklägers soll mehrere Minuten gedauert haben und niemand soll etwas mitbekommen haben. Es seien zur vermeintlichen Tatzeit viele Besucher im Fitnesscenter gewesen und niemand soll etwas gehört haben. Das könne einfach nicht stimmen. Der Privatkläger habe ein Interesse am Ausgang des Verfahrens, liege diesem doch eine offenbar legitime Geldforderung zugrunde. Die Vorinstanz irre, wenn sie ausführe, der Privatkläger liesse sich bei seiner Anzeige nicht von Bereicherungsabsichten leiten. Interessant sei weiter, dass der Privatkläger nicht gleich nach dem Vorfall den Polizeibeamten H.\_\_\_\_\_ angesprochen, sondern erst am Folgetag mit dem Polizisten F.\_\_\_\_\_ das Gespräch gesucht habe. Die Vorinstanz stelle in ihrer Begründung im Wesentlichen darauf ab, dass sich die Aussagen der drei Mitbeschuldigten nicht decken würden. Es sei aber gerichtsnotorisch, dass beispielsweise auch Zeugen, die dieselbe Situation gesehen hätten, völlig unterschiedliche Aussagen zu Protokoll geben würden. Es dürfe in casu aufgrund der Abweichungen nicht gleich auf die Unglaubhaftigkeit der Aussagen geschlossen werden. Im Gegenteil, es müsse davon ausgegangen werden, dass sich die Beschuldigten nicht abgesprochen hätten. Die Beschuldigten würden verschlossen reagieren, da sie unschuldig seien (Urk. 112 S. 4 ff.). Der Beschuldigte 2 lässt ausführen, die Beschuldigten seien keineswegs planmässig vorgegangen, so hätten sie beispielsweise den Privatkläger beim ersten Besuch gar nicht angetroffen. Weiter hätten sie vor dem Studio parkiert, sich zu erkennen gegeben und ihre Namen genannt. So gehe niemand vor, der jemanden erpressen wolle. Sodann würden Spuren auftreten, wenn jemand von drei Personen fünf bis zehn Minuten geschlagen würde. Auch habe der Privatkläger keinen Arzt aufgesucht. Die Aussagen des Privatklägers seien frei erfunden, um seine Geschichte dramatischer und gefährlicher wirken zu lassen. Jede Person, die geschlagen würde, würde zudem um Hilfe schreien. Es seien im Fitnesscenter genügend Leute anwesend gewesen, die hätten zu Hilfe eilen können. Sodann sei die vom Privatkläger genannte Summe von Fr. 50'000.-- mit nichts zu begründen. Es entstehe der Eindruck, dass der Privatkläger und E.\_\_\_\_\_ etwas zu verbergen hätten, da sie zum Grund der Geldaufbewahrung nicht die Wahrheit sagen würden. Weiter gehe jeder, der Opfer einer Drohung oder Erpressung geworden sei,

- 18 - direkt zur Polizei. Die aufgezeichneten Telefongespräche würden nur zeigen, dass ein Kontakt zwischen dem Beschuldigten 1 und dem Privatkläger stattgefunden hatte. Es sei

die Absicht gewesen, dass der Beschuldigte 1 alleine zum Treffen gehe. Für den Beschuldigten 2 sei die Angelegenheit am 14. November 2013 erledigt gewesen (Urk. 113 S. 3 ff.). Die Verteidigung des Beschuldigten 3 trug vor, der Anklagesachverhalt basiere im Wesentlichen auf den Aussagen des Privatklägers. Die Vorinstanz habe insbesondere verkannt, dass der Privatkläger im betreffenden Zeitraum finanzielle Probleme und einen Streit mit E.\_\_\_\_\_ gehabt habe. Demnach habe der Privatkläger ein starkes Motiv gehabt, sich mittels einer inhaltlich falschen Strafanzeige seinen Verbindlichkeiten zu entledigen. Die Aussagen des Privatklägers würden eklatante Widersprüche und unerklärliche Unstimmigkeiten enthalten. Die Aussagen seien detailarm. Weiter stimme es nicht, dass keine Aggravierungstendenzen vorhanden seien. Der Beschuldigte 3 habe sich um seine Frau und sein Baby gesorgt und sei abgelenkt gewesen, allenfalls habe es zusätzlich sprachliche Verständigungsschwierigkeiten gegeben. Ein strafrechtliche Mitverantwortung für die vom Beschuldigten 1 geführten Telefonate lasse sich nicht rechtsgenügend nachweisen (Urk. 114 S. 4 ff.). Der Staatsanwalt erklärte im Berufungsverfahren nach der Befragung der Beschuldigten 1 und 2, dass sich der Beschuldigte 1 auf Fragen des Gerichts nicht an die Geschehnisse im Massageraum erinnere, hingegen die Fragen seines Verteidigers zur Ringhörigkeit beantworten könne, zeige auf, wie unglaublich seine Aussagen seien. Die Beschuldigten hätten sich sodann nicht deshalb nicht abgesprochen untereinander, weil sie nichts zu verbergen hätten, sondern weil sie sich für behördlich unantastbar halten würden (Prot. II S. 10 f.). 2. Würdigung der Aussagen und weiteren Beweismitteln

## **E. 2**

Formelles

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 6'000.-- festzusetzen.

#### **E. 2.1.1**

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte 1 begab sich gemäss erstelltem Anklagesachverhalt zusammen mit den beiden anderen Beschuldigten zum Privatkläger ins Fitnessstudio, wo der Privatkläger von den Beschuldigten sogleich unter Druck gesetzt wurde. Die Beschuldigten setzten dabei verschiedene Nötigungsmittel ein. Sie traten unvermittelt in Überzahl auf, schlugen den Privatkläger, signalisierten ihm durch das Behändigen der PVC-Stange die Bereitschaft weitere physische Gewalt anzuwenden und schliesslich drohten sie dem Privatkläger und dessen Familie Nachteile an, sollte sich der Privatkläger nicht nach dem Willen der Beschuldigten verhalten. Die Beschuldigten gingen geordnet und planmässig vor. Sie besorgten sich offenbar zunächst die Adresse und Telefonnummer des Privatklägers, wie auch von dessen Eltern, dann trafen sie sich und suchten den Privatkläger schliesslich ge-

- 37 - meinsam auf. Dem Beschuldigten 1 kam dabei die Anführerrolle zu, er war es, der die Rahmenbedingungen für die Geldübergabe festlegte und den anderen Beschuldigten mitteilte. Weiter verdeutlichte er sein Anliegen gegenüber dem Privatkläger in einem Telefongespräch im Hinblick auf die geplante Geldübergabe. Das gesamte Vorgehen wirkt organisiert und zeugt von erheblicher krimineller Energie. Weiter haben die Beschuldigten versucht, mit Fr. 12'000.-- keinen Bagatelletrag vom Privatkläger erhältlich zu machen. Für den Versuch eine allzu deutliche Strafminderung vorzunehmen verbietet sich, da es sich um einen vollendeten Versuch handelte. Die Beschuldigten haben alles in ihrer Macht

stehende getan, um vom Privatkläger den besagten Geldbetrag erhaltlich zu machen. Dass der Taterfolg letztlich nicht eingetreten ist, ist dem Verhalten des Privatklägers zuzuschreiben und nicht demjenigen der Beschuldigten. Insgesamt kann das objektive Verschulden als keineswegs mehr leicht qualifiziert werden.

#### **E. 2.1.2**

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte 1 handelte direkt vorsätzlich und war einzig von finanziellen Motiven getrieben. Wie die Vorinstanz bereits ausgeführt hat, war der einzige Zweck der Fahrt nach ... die Eintreibung von Geld beim Privatkläger (vgl. Urk. 79 S. 80). Die Tat des Beschuldigten 1 ist verwerflich und nicht zu entschuldigen. Eine Beeinträchtigung seiner Schuldfähigkeit wurde weder geltend gemacht, noch ist eine solche ersichtlich. Das subjektive Verschulden vermag das objektive nicht zu relativieren.

#### **E. 2.1.3**

Einsatzstrafe Das keinesfalls mehr leichte Verschulden des Beschuldigten rechtfertigt, die Einsatzstrafe auf rund 10 Monate festzusetzen.

- 38 -

#### **E. 2.1.4**

Täterkomponente

##### **E. 2.1.4.1**

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 korrekt wiedergegeben und diese zurecht als für die Strafzumessung nicht relevant bezeichnet (Urk. 79 S. 81 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte 1 aus, es habe sich in seinen persönlichen Verhältnissen nichts Wesentliches verändert. Er arbeite immer noch selbständig als Maler, Gipser und Bodenleger und verdiene Fr. 4'500.-- bis Fr. 5'000.--. Er habe Schulden von Fr. 100'000.--, welche er in monatlichen Raten von Fr. 400.-- zurückzahle (Urk. 111 S. 2 ff.).

##### **E. 2.1.4.2**

Der Beschuldigte 1 weist sechs Vorstrafen aus der Schweiz bzw. aus dem Fürstentum Liechtenstein auf (HD 31/2; 31/8). Er hat sich seit dem Jahr 2009 mit einer gewissen Regelmässigkeit strafbar gemacht. Die vom Beschuldigten verübten Delikte reichen von Körperverletzungen über SVG-Delikte bis zuletzt zu einer Nötigung. Letzterer Verurteilung liegt ebenfalls ein Sachverhalt zugrunde, bei welchem es um das Eintreiben von Geldforderungen ging (HD 31/7). Diese Vorstrafen sind deutlich strafehöhend zu berücksichtigen. Zur laufenden Untersuchung in Liechtenstein konnte der Beschuldigte 1 keine näheren Angaben machen (Urk. 111 S. 5).

##### **E. 2.1.4.3**

Eine besondere Strafempfindlichkeit hat die Vorinstanz beim Beschuldigten 1 richtigerweise verneint (Urk. 79 S. 82).

##### **E. 2.1.4.4**

Der Beschuldigte ist nicht geständig und kann weder Reue noch Einsicht für sich reklamieren.

##### **E. 2.1.4.5**

Auffallend ist vorliegend, dass das Verfahren bereits relativ lange gedauert hat. Vor allem die Zeit zwischen Fällung des erstinstanzlichen Urteils und Zustellung der begründeten Urteilsfassung von rund 10 Monaten ist zu lange. Damit ist die Ordnungsvorschrift in Art. 84 Abs. 4 StPO verletzt. Hier ist das in Art. 5 StPO verankerte Beschleunigungsgebot in Erinnerung zu rufen, wonach Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und sie ohne unbegründete Verzögerung zu einem Abschluss zu bringen haben. Der lan-

- 39 - ge Zeitraum zwischen der Urteilsfällung und der Zustellung des begründeten Urteils ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes. Diese leichte Verletzung zieht eine minimale Strafreduktion nach sich.

#### **E. 2.1.5**

Die festgesetzte Einsatzstrafe ist nach Beurteilung der Täterkomponente merklich zu erhöhen und die Strafe ist auf 14 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. Der Anrechnung der erstandenen Haft von 56 Tagen steht nichts entgegen.

#### **E. 2.1.6**

Schliesslich schilderte der Privatkläger eindrücklich, dass er durch das Auftreten der drei Beschuldigten eingeschüchtert gewesen sei. Er kenne selbst Leute von den Hells Angels und er habe die drei Beschuldigten nicht einschätzen können (HD 6/1 S. 4). Vor diesem Hintergrund ist es – entgegen der Verteidigung des Beschuldigten 2 – auch mehr als verständlich, dass sich der Privatkläger nicht umgehend an die Polizei wandte – auch wenn ein Polizist anwesend war –, zumal ja nicht nur er, sondern indirekt auch noch seine Eltern bedroht worden waren.

#### **E. 2.1.7**

Die Aussagen des Privatklägers sind im Grundsatz nicht nur konstant, nachvollziehbar und somit glaubhaft, sondern lassen sich auch aufgrund objektiver Anhaltspunkte bzw. der Aussagen der Beschuldigten verifizieren. So beschrieb der Privatkläger den Beschuldigten 1 als Chef bzw. Anführer, was durch die Telefonkontrolle bestätigt wird (HD 9/10 S. 12). Sodann trifft die Beobachtung des Privatklägers zu, dass es sich bei den Beschuldigten um Mitglie-

- 21 - der der Hells Angels bzw. eines anderen Motorradclubs handelte (HD 2/8 S. 2; HD 2/10 S. 6; HD 3/2 S. 2; HD 3/3 S. 8). Weiter konnte im Rahmen der Überwachung des Telefonanschlusses des Beschuldigten 1 am 21. November 2013 ein Gespräch mitgeschnitten werden, in welchem der Beschuldigte 1 ausführte, sie seien vor einer Woche in ... gewesen und hätten einen geschlagen, er habe gesagt, dass er heute das Geld bringen werde (HD 8/19). Diese Aussage des Beschuldigten 1 stützt sowohl die Darstellung des Privatklägers, wonach er u.a. vom Beschuldigten 1 geschlagen, wie auch, dass ihm zur Begleichung der Geldforderung eine Frist von einer Woche gewährt worden sei.

Schliesslich konnte durch die rückwirkende Teilnehmeridentifikation ermittelt werden, dass sich das Handy des Beschuldigten 1 am 14. November 2013, 18:26:04, in der Nähe der Adresse der Eltern des Privatklägers befunden hatte (HD 9/12 S. 5). Sodann ist am 14. November 2013, 18:26:04, auch eine Verbindung von 43 Sekunden zwischen der Festnetznummer des Vaters des Privatklägers und der Handynummer des Beschuldigten 1 dokumentiert (HD 9/13 S. 3). Diese Erkenntnisse lassen sich ohne weiteres mit den Aussagen des Privatklägers in Einklang bringen.

### **E. 2.1.8**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Privatklägers trotz kleiner Ungenauigkeiten grundsätzlich glaubhaft sind. Auf sie kann abgestellt werden.

### **E. 2.2**

Im Berufungsverfahren erfolgt die Kostenaufgabe an die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Alle drei

- 48 - Beschuldigten unterliegen mit ihren Anträgen auf Freispruch. Auch die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihren Anträgen zu den Strafen für die drei Beschuldigten. Gemessen am Aufwand erscheint es angezeigt, die Kosten den Beschuldigten zu jeweils 1/5 aufzuerlegen und zu 2/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ausgenommen davon sind die Kosten der jeweiligen amtlichen Verteidigung, welche im Umfang von je 2/5 definitiv und von je 3/5 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, wobei die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten für 3/5 der Kosten ihrer jeweiligen amtlichen Verteidigung vorbehalten bleibt (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 2.2.1**

Objektive Tatschwere Zur objektiven Tatschwere kann grundsätzlich auf vorstehende Ausführungen zum Beschuldigten 1 verwiesen werden. Der Beschuldigte 2 hatte allerdings nicht die Rolle des Anführers inne, sondern schloss sich dem Vorhaben der anderen Beschuldigten an. Immerhin fuhr man mit seinem Fahrzeug zum Privatkläger. Der Beschuldigte 2 war es letztlich auch, welcher drohend mit der PVC-Stange handelte. Für die versuchte Tatbegehung ist wie schon beim Beschuldigten 1 nur eine leichte Strafminderung angezeigt. Aufgrund der etwas untergeordneten Stellung des Beschuldigten 2 kann die objektive Tatschwere beim Beschuldigten 2 als nicht mehr leicht bezeichnet werden.

#### **E. 2.2.2**

Subjektive Tatschwere Zur subjektiven Tatschwere kann umfassend auf das zum Beschuldigten 1 Ausgeführte verwiesen werden.

#### **E. 2.2.3**

Einsatzstrafe Das nicht mehr leichte Verschulden des Beschuldigten 2 lässt eine Einsatzstrafe im Bereich von 8 Monaten angemessen erscheinen.

- 40 -

#### **E. 2.2.4**

Täterkomponente

##### **E. 2.2.4.1**

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten 2 zutreffend wiedergegeben. Darauf ist zu verweisen (Urk. 79 S. 84 f.). Ergänzend führte der Beschuldigte 2 anlässlich der Berufungsverhandlung aus, er sei heute von der O. \_\_\_\_\_ AG angestellt. Er vertreibe Importautos, aber auch Occasionen. Im November 2015 habe er geheiratet. Seine Zukunft sei die Familienplanung, er habe daher auch einen Job, im welchem er um 08.00 Uhr ins Büro könne und um 17.00 Uhr wieder nach Hause (Urk. 111 S. 7 ff.).

##### **E. 2.2.4.2**

Der Beschuldigte 2 ist zweifach vorbestraft, einerseits wegen einer mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln, andererseits wegen einfacher Körperverletzung (Urk. 88). Die letzte Vorstrafe datiert vom 5. Februar 2013. Der Beschuldigte 2 wurde dabei zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt, unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren. Die vorliegend zu beurteilenden Delikte beging der Beschuldigte demnach während laufender Probezeit. Die Vorstrafen des Beschuldigten 2 und das Delinquieren während laufender Probezeit sind strafehöhend zu berücksichtigen. Bemerkenswert ist auch die Haltung des Beschuldigten 2 zu seinen Vorstrafen. So weiss er offenbar nicht einmal mehr, ob er die Bussen bezahlt hat oder nicht (vgl. Urk. 111 S. 9 f.). Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte 2 seit dem 20. Februar 2015 in ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz involviert ist, wobei ihm Betrug vorgeworfen wird. Gemäss seinen Ausführungen seien die Vorwürfe teilweise zutreffend (Urk. 111 S. 10 f.).

#### **E. 2.2.4.3**

Eine besondere Strafempfindlichkeit hat die Vorinstanz beim Beschuldigten 1 richtigerweise verneint (Urk. 79 S. 85).

#### **E. 2.2.4.4**

Der Beschuldigte ist nicht geständig und kann weder Reue noch Einsicht für sich reklamieren.

#### **E. 2.2.4.5**

Auch beim Beschuldigten 2 ist eine minimale Strafreduktion aufgrund der leichten Verletzung des Beschleunigungsgebots angezeigt.

- 41 -

#### **E. 2.2.5**

Nach Beurteilung der Täterkomponente ist eine merkliche Erhöhung der Einsatzstrafe angezeigt. Die Strafe ist auf rund 10 Monate festzusetzen.

#### **E. 2.2.6**

Asperation für die weiteren Delikte

##### **E. 2.2.6.1**

Mit der Vorinstanz ist für die Tatbestände der mehrfachen Pornographie und der Gewaltdarstellungen von einem leichten Verschulden auszugehen. Der Beschuldigte 2 hat die verbotenen Dateien unaufgefordert zugeschickt erhalten und es unterlassen, diese auf seinem i-Phone sofort zu löschen bzw. die Einstellungen auf seinem Telefon zu ändern. Der Beschuldigte 2 hat diese Vorwürfe auch anerkannt, wobei er durch die Untersuchung ohnehin bereits überführt war.

##### **E. 2.2.6.2**

Wenn die Vorinstanz im Ergebnis für die weiteren Delikte eine Strafeerhöhung von einem Monat als angemessen erachtet, so ist dem nichts entgegen zu halten.

#### **E. 2.2.7**

Strafart Bei diesem Strafmass (11 Monate) ist zu entscheiden, ob eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist. Im Strafbereich von 6 bis 12 Monaten kommen

nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht (Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 Satz 1 StGB). Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgt, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BSK StGB I-Wiprächtiger, N 24 zu Art. 47 StGB). Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips steht dabei die Geldstrafe als gegenüber der Freiheitsstrafe weniger eingriffsintensive Sanktion im Vordergrund. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium aber die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 82 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.4.2). Der Beschuldigte 2 hat bereits mehrere Vorstrafen erwirkt, wobei jeweils Geldstrafen ausgesprochen wurden. Er delinquierte zudem während laufender Probezeit und aktuell ist ein weiteres Verfahren pendent, in welchem der Beschuldigte 2

- 42 - offenbar die Begehung weiterer Delikte eingeräumt hat. Es scheint, als lasse sich der Beschuldigte 2 von gegen ihn verhängten Geldstrafen nicht beeindrucken, womit es nunmehr zweckmässig erscheint, eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

### **E. 2.3**

Die Verteidiger sind ihren Anträgen entsprechend – zuzüglich Aufwand für die Berufungsverhandlung und Nachbesprechung – zu entschädigen (vgl. Urk. 107-109). IX. Berichtigung Urteilsdispositiv Im Anschluss an die Berufungsverhandlung wurde den Parteien das Urteil schriftlich im Dispositiv eröffnet. Der Schuldspruch gegen die drei Beschuldigten lautete dabei auf Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Dispositiv Ziffern 1-3). Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist klar, dass die Beschuldigten richtigerweise der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen sind. Dieses offensichtliche Versehen ist in Anwendung von Art. 79 StPO zu korrigieren. Den Parteien erwächst daraus kein Nachteil, da die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung des begründeten Urteil zu laufen beginnt. Es wird beschlossen:

#### **E. 2.3.1**

Objektive Tatschwere Zur objektiven Tatschwere kann auf das vorstehend Ausgeführte verwiesen werden. Bemerkenswert ist, dass der Beschuldigte 3 Gläubiger der Forderung gegen E. \_\_\_\_\_ war und somit den eigentlichen Anlass für die Tatbegehung setzte. Im übrigen hatte er eine eher untergeordnete Rolle inne. Sein Verschulden wiegt nicht leicht.

#### **E. 2.3.2**

Subjektive Tatschwere Zur subjektiven Tatschwere kann im Ganzen auf das zu den beiden anderen Beschuldigten Gesagte verwiesen werden.

#### **E. 2.3.3**

Einsatzstrafe Aufgrund des nicht leichten Verschuldens erscheint eine Einsatzstrafe von rund 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

#### **E. 2.3.4**

Täterkomponente

##### **E. 2.3.4.1**

Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten 3 kann auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 79 S. 87).

#### **E. 2.3.4.2**

Der Beschuldigte 3 ist nicht vorbestraft, was bei der Strafzumessung neutral zu behandeln ist (BGE 136 IV 1).

#### **E. 2.3.4.3**

Eine besondere Strafempfindlichkeit hat die Vorinstanz beim Beschuldigten 1 richtigerweise verneint (Urk. 79 S. 88).

- 43 -

#### **E. 2.3.4.4**

Der Beschuldigte ist nicht geständig und kann weder Reue noch Einsicht für sich reklamieren.

#### **E. 2.3.4.5**

Auch beim Beschuldigten 3 ist eine minimale Strafreduktion aufgrund der leichten Verletzung des Beschleunigungsgebots angezeigt.

#### **E. 2.3.5**

Nach Würdigung der Täterkomponente bleibt es bei der festgesetzten Ein-satzstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe. Beim Beschuldigten 3 als Ersttäter ist als Strafart ohne weitere Erläuterungen die Geld- strafe zu wählen, womit der Beschuldigte 3 mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu bestrafen ist, wovon 29 Tage als durch Haft geleistet gelten. Ausgehend von einem monatlichen Einkommen von Fr. 4'500.-- (HD 4/9 S. 11) und unter Berücksichtigung der vorhandenen Unterstützungspflichten des Beschuldigten 3 gegenüber seinen Kindern und seinem Vater (HD 4/9 S. 11 ff.) erscheint ein Tagessatz in der Höhe von Fr. 80.-- angemessen.

#### **E. 2.4**

Fazit Der Beschuldigte 1 ist mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu bestrafen. Die erstandene Haft von 56 Tagen ist anzurechnen. Der Beschuldigte 2 ist mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten zu bestrafen, wo- von 30 Tage durch Haft erstanden sind. Der Beschuldigte 3 ist mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 80.-- zu bestrafen, wovon 29 Tage als durch Haft geleistet gelten. 3. Strafvollzug

#### **E. 2.4.1**

Der Beschuldigte 3 legte zu Beginn seiner ersten Einvernahme seine Be- ziehung zu E.\_\_\_\_\_ offen. Diesen kenne er aus dem Fitness-Center in ... und .... Sie seien Kollegen gewesen und auch ab und zu zusammen in den Ausgang ge- gangen. Sie hätten keinen Streit. Er habe E.\_\_\_\_\_ Fr. 10'000.-- geliehen, damit dieser mit dem Privatkläger Autos aus Amerika importieren könne. Der Privatklä- ger habe E.\_\_\_\_\_ verarscht. Er selbst habe mit dem Privatkläger noch nie etwas zu tun gehabt (HD 4/2 S. 2 f.).

#### **E. 2.4.2**

Zum Tatablauf schilderte der Beschuldigte 3, er habe spontan mit den an- deren Beschuldigten einen Stopp beim Privatkläger machen wollen, um zu klären, ob E.\_\_\_\_\_ in verarsche (HD 4/2 S. 4). Sie hätten nur kurz geredet, ganz freund- lich. Nachdem der Privatkläger ihnen erklärt habe, dass er E.\_\_\_\_\_ alles bezahlt habe, hätten sie sich anständig per Handschlag verabschiedet (HD 4/3 S. 2).

### **E. 2.4.3**

Auch der Beschuldigte 3 erwähnte ein "Sparring", das hätte organisiert werden sollen, bleibt jedoch wie die beiden anderen Beschuldigten die Details dazu schuldig (HD 4/5 S. 2; HD 4/7 S. 2/4 ff.; HD 4/9 S. 5). Diese Aussagen des Beschuldigten 3 sind ebenfalls als Schutzbehauptungen zu qualifizieren, um davon abzulenken, dass der Beschuldigte 3 über das geplante weitere Treffen mit dem Privatkläger bestens Bescheid wusste.

### **E. 2.4.4**

Mit der Vorinstanz ist sodann nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte 3 wegen einer Nachricht seiner Frau derart abgelenkt gewesen wäre, dass er nichts mitbekommen hätte (Urk. 79 S. 66). Der Beschuldigte 3 konnte sich immerhin noch daran erinnern, dass sie mit dem Privatkläger alles geklärt hätten und dass sie sich dann per Handschlag verabschiedet hätten (HD 4/3 S. 2). Es ist also keineswegs so, dass der Beschuldigte 3 bereits vor den anderen überstürzt das Fitnesscenter des Privatklägers verlassen und nichts mehr mitbekommen hätte. Weiter scheint es wenig wahrscheinlich, dass sich der Beschuldigte 3 – welcher notabene Gläubiger der einzutreibenden Forderung war – mit der Zusicherung des Privatklägers, es sei alles erledigt, zufrieden gab und die Sache als erledigt abhakte. Dass sich nach dem ersten Besuch nur noch die beiden anderen Beschuldigten um das Eintreiben der Schuld beim Privatkläger kümmerten, ist nicht glaubhaft und durch die Erkenntnisse aus den Telefonkontrollen widerlegt (vgl. vorstehende Ausführungen).

### **E. 2.4.5**

Auf Widersprüche angesprochen, konnte auch der Beschuldigte 3 keine schlüssige Erklärung abliefern, sondern er führte wiederholt aus, dass er etwas nicht oder nicht mehr wisse (HD 2/6 S. 8). Weiter führte er Verständigungsprobleme an, welche jedoch mit der Vorinstanz wenig glaubhaft sind, zumal sie immer nur dort angeführt werden, wo sich der Beschuldigte 3 in Widersprüche verstrickt hatte oder etwas belastend für ihn wirkte (vgl. Urk. 79 S. 66).

### **E. 2.4.6**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch die Ausführungen des Beschuldigten 3 nicht überzeugen. Auch er verstrickte sich oft in Widersprüche, sagte ausweichend aus und schob fadenscheinige Ausreden (Sparring, Sprachkenntnisse, Sorge um das Kind) vor, um sich in keiner Weise zu belasten.

## **E. 2.5**

Aussagen der Zeugen

### **E. 2.5.1**

G.\_\_\_\_\_

#### **E. 2.5.1.1**

Der Zeuge G.\_\_\_\_\_ wurde einmal durch die Staatsanwaltschaft befragt. Seine Antworten fielen ausführlich und detailliert aus. So beschrieb er beispielsweise anschaulich, weshalb er sich erinnere, dass der Privatkläger an einem Sonntag zu ihm gekommen sei, nämlich

weil er sonntags immer den Abfall run- terbringe. Er schilderte auch nachvollziehbar, dass er Angst gehabt habe, als zwei aufgebrauchte Personen im Dunkeln aufgetaucht seien. Weiter legte der Zeuge immer offen, wenn er etwas nur vom Hörensagen wusste. Den Anklagesachver- halt betreffend erklärte er, es stimme, dass sein Sohn dem Privatkläger Fr. 12'000.-- bis Fr. 15'000.-- zur Aufbewahrung gegeben habe, damit dieser mit dem Geld Rechnungen bezahle. Er wisse vom Hörensagen, dass sich die beiden dann irgendwie geeinigt hätten. Weitere sachdienliche Aussagen konnte der Zeu- ge nicht machen (HD 7/3 S. 3 ff.).

#### **E. 2.5.1.2**

Mit der Vorinstanz sind die Aussagen des Zeugen als glaubhaft, schlüssig und nachvollziehbar zu bezeichnen. Es deutet nichts auf eine Absprache oder Beeinflussung des Zeugen hin. Seine Aussagen tragen jedoch nur wenig zur Er- stellung des Anklagesachverhalts bei. Bemerkenswert ist indessen, dass die Aus- sagen des Zeugen die Version des Privatklägers stützen und damit der Darstel- lung von E.\_\_\_\_\_ – immerhin der Sohn des Zeugen – widersprechen.

#### **E. 2.5.2**

F.\_\_\_\_\_

##### **E. 2.5.2.1**

Der Zeuge F.\_\_\_\_\_ machte am 5. März 2014 Aussagen bei der Staats- anwaltschaft. Er schilderte anschaulich, wie er vom Privatkläger über den Besuch der drei Beschuldigten im Fitnessstudio informiert worden sei. Dabei führte der Zeuge aus, er habe gemerkt, dass es dem Privatkläger nicht mehr wohl und es ernst sei. Weiter meide der Privatkläger sonst die Polizei. Er habe gemerkt, dass es sich um eine gröbere Sache handle (HD 7/2 S. 3 f.). Im weiteren decken sich seine Schilderungen zum Anklagesachverhalt mit der Sachdarstellung des Privat- klägers, was aber auch darauf zurückzuführen ist, dass der Zeuge vom Privatklä- - 29 - ger selbst von den Ereignissen in Kenntnis gesetzt wurde. Der Zeuge erwähnte insbesondere ebenfalls den Zettel mit dem Namen von E.\_\_\_\_\_ und dem Betrag von Fr. 50'000.--. Weiter hätten die Beschuldigten den Privatkläger fixiert, ihm ei- ne Frist von einer Woche zum Auftreiben des Geldes gegeben und klar gemacht, dass er die Polizei nicht einschalten solle (HD 7/2 S. 3). Schliesslich führte der Zeuge aus, der Privatkläger habe erzählt, er habe Schläge ins Gesicht bekom- men. Der Privatkläger habe Rötungen gehabt, er wisse aber nicht, ob diese davon stammen würden (HD 7/2 S. 5).

##### **E. 2.5.2.2**

Insgesamt sind die Ausführungen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ mit der Vorinstanz (Urk. 79 S. 69 f.) als schlüssig und nachvollziehbar zu bezeichnen, weshalb sie glaubhaft sind. Die Aussagen sind ohne weiteres mit der Darstellung des Privat- klägers in Einklang zu bringen und belegen insbesondere, dass dieser von Beginn weg – auch dem Zeugen F.\_\_\_\_\_ gegenüber – gleich ausgesagt hat.

#### **E. 2.6**

Aussagen von E.\_\_\_\_\_

##### **E. 2.6.1**

E.\_\_\_\_\_ wurde in der Untersuchung zweimal als beschuldigte Person be- fragt, einmal durch die Polizei am 26. November 2013 und einmal durch die Staatsanwaltschaft am 15.

Januar 2014. Die Aussagen von E.\_\_\_\_\_ in der polizeilichen Einvernahme können als relativ detailliert und in sich frei von groben Widersprüchen bezeichnet werden, allerdings stehen sie den Aussagen des Privatklägers zum Grund der Geldübergabe entgegen. E.\_\_\_\_\_ erklärte, er habe dem Privatkläger Fr. 12'000.-- ausgeliehen. Dieser habe ihm das Geld in drei bis vier monatlichen Raten zurückbezahlt, danach sei alles erledigt gewesen (HD 5/1 S. 2). Ziemlich vage bleiben die Aussagen von E.\_\_\_\_\_ zu den möglichen Gründen, weshalb sich der Privatkläger wohl Geld geliehen habe. Wenig nachvollziehbar ist sodann die Tatsache, dass es keinen schriftlichen Vertrag über dieses Darlehen geben soll, dies obwohl E.\_\_\_\_\_ das noch gewollt habe (HD 5/1 S. 4). Weiter ungewöhnlich erscheint die Tatsache, dass die Parteien keine Zinsen für dieses "Darlehen" abgemacht haben wollen (HD 5/1 S. 2). Die Aussagen von E.\_\_\_\_\_ widersprechen schliesslich auch den Aussagen seines Vaters, dem Zeugen G.\_\_\_\_\_, welcher die Version des Privatklägers bestätigte, wonach dieser

- 30 - das Geld für E.\_\_\_\_\_ aufbewahrt und abschliessend eine Abrechnung über die Verwendung des Geldes erstellt habe.

### **E. 2.6.2**

In der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft verweigerte E.\_\_\_\_\_ sodann weitestgehend die Aussage, was sein gutes Recht war. Eingangs stritt er jedoch noch ab, einen der Beschuldigten – und namentlich den Beschuldigten 3 – zu kennen (HD 5/2 S. 2 ff.). Diese Aussage steht im klaren Widerspruch zur Darstellung des Beschuldigten 3, welcher nachvollziehbar erklärte, dass er E.\_\_\_\_\_ kenne (vgl. HD 4/2 S. 2). Weshalb der Beschuldigte 3 diesbezüglich die Unwahrheit sagen sollte, ist nicht zu erkennen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass hier die Aussagen von E.\_\_\_\_\_ nicht der Wahrheit entsprechen.

### **E. 2.6.3**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich E.\_\_\_\_\_ und der Privatkläger zumindest darin einig sind, dass zwischen ihnen keine offene Schuld besteht. Weiter haben beide übereinstimmend ausgeführt, dass E.\_\_\_\_\_ dem Privatkläger eine Geldsumme übergeben hatte, wobei davon auszugehen ist, dass es sich bei dieser Summe um Fr. 12'000.-- gehandelt hatte. Zum Grund dieser Geldübergabe sind die Ausführungen des Privatklägers schlüssiger und werden zudem durch den Zeugen G.\_\_\_\_\_ untermauert.

### **E. 2.7**

Weitere Indizien

#### **E. 2.7.1**

Dass den Beschuldigten das Eintreiben von Forderungen nicht ganz fremd war und dass damit die vom Privatkläger dargelegte Version der Ereignisse durchaus plausibel ist, geht aus den bei den Akten liegenden Protokollen der Telefonkontrollen hervor. Der Beschuldigte 1 war offenbar mit einer Forderung über Fr. 140'000.--, welche er für einen K.\_\_\_\_\_ erhältlich machen wollte (Target 117; vgl. HD 8/8-9) sowie einer Forderung eines L.\_\_\_\_\_ beschäftigt (Target 291; vgl. HD 8/17-19). Auch räumte er auf entsprechende Nachfrage anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ein, bis vor einem Jahr Forderungen von Drittpersonen übernommen zu haben, um Geld für sie einzutreiben. Seit er eine neue Familie habe, habe er dazu allerdings keine Lust mehr (Prot. I S. 20). Der Beschuldigte 2 setzte sich offenbar mit Gelforderungen gegenüber einem M.\_\_\_\_\_ (SMS Nr. 447-455 in

HD 9/10 S. 14), einem N.\_\_\_\_\_ (SMS Nr. 403-418

- 31 - in HD 9.10 S. 13 f.) und dem "Spanier" (SMS-Nr. 580-585 in HD 9/10 S. 19) auseinander.

### **E. 2.7.2**

Dass der Beschuldigte 1 schliesslich – wie dies vom Privatkläger wahrgenommen wurde – die Anführerrolle innehatte, wird durch diverse aufgezeichnete SMS-Nachrichten deutlich. So erkundigte sich der Beschuldigte 1 beim Beschuldigten 2 wiederholt per SMS nach der Entwicklung der Geschäfte und er gab sodann Anweisungen betreffend die nächsten Schritte wie z.B. "schick im di Jungs", "Bleib dran" oder "Schau das bei M.\_\_\_\_\_ was geht und gib mir bescheid" (HD 9/10 S. 12 und 14). Dabei hatte der Beschuldigte 2 dem Beschuldigten 1 Rechtschaffenheit abzulegen und nannte diesen "big boss" (HD 9/10 S. 12). Die Tatsache, dass der Beschuldigte 1 die Fäden in der Hand hielt, wird etwa durch die SMS-Nachricht an eine Person namens K.\_\_\_\_\_ (Target 114 in HD 8/7) noch deutlicher, in welcher der Beschuldigte 1 diesem die Rollenverteilung unmissverständlich zu verstehen gab, indem er ihm schrieb, K.\_\_\_\_\_ sei nur Statist und er selbst erledige die Arbeit.

### **E. 2.8**

Fazit Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass unbestritten sei, dass die Beschuldigten 1-3 am 14. November 2013 den Privatkläger in dessen Fitnessstudio in ... aufgesucht hätten, dass man gemeinsam in den durch eine Türe gegenüber dem Treppenhaus abgetrennten Büro- und Massageraum gegangen sei und man den Privatkläger mit einer angeblich offenen Forderung von E.\_\_\_\_\_ konfrontiert habe (Urk. 79 S. 72). Sodann erkennt sie richtig, dass aufgrund der vorhandenen Aussagen und Beweismittel davon ausgegangen werden muss, dass es sich bei der einzutreibenden Forderung um einen Betrag von Fr. 12'000.-- und nicht von Fr. 50'000.-- handelte. Die Aussagen des Privatklägers zur Höhe des Betrages sind zu wenig klar, so dass zugunsten der Beschuldigten von der tieferen Summe von Fr. 12'000.-- auszugehen ist, welche sie im Übrigen auch selbst jeweils erwähnten.

- 32 - Gestützt auf die glaubhaften Ausführungen des Privatklägers ist sodann erstellt, dass die Beschuldigten gewalttätig im Sinne der Anklageschrift vorgingen, insbesondere, dass sie den Privatkläger geschlagen und drohend mit einer PVC-Stange hantiert hatten. In der Anklageschrift ist die Dauer dieser Einwirkung auf den Privatkläger mit mehreren Minuten angegeben, wobei darunter auch aufgrund der Aussagen des Privatklägers selbst ein Zeitraum von deutlich unter fünf Minuten zu verstehen ist. Erstellt ist weiter, dass die Beschuldigten den Privatkläger anwiesen, nicht die Polizei zu informieren, was durch ein entsprechendes Gesprächsprotokoll zwischen dem Privatkläger sowie dem Beschuldigten 1 belegt werden konnte (HD 8/11). Ebenso ist erstellt, dass die Beschuldigten 1-3 dem Privatkläger mitteilten, dass sie ihn in einer Woche zwecks Übergabe des Geldes ein zweites Mal aufsuchen würden, was ebenfalls durch die Aussagen des Privatklägers sowie auf Grund zahlreicher SMS-Nachrichten und Gesprächsprotokollen nicht anzuzweifeln ist. Die entsprechende Kontaktaufnahme mit dem Privatkläger einen Tag vor der geplanten Geldübergabe sowie die Androhung, dass etwas passieren werde, sollte dieser nicht kommen, ist ebenso dokumentiert (HD 8/11). Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Beschuldigten zumindest im Laufe des ersten Treffens Kenntnis erhalten hatten, dass die Fr. 12'000.-- ohne Rechtsgrund gefordert werden. Dies wurde vom Beschuldigten 3 zwar so bestätigt (HD 4/3 S. 2), die beiden anderen Beschuldigten stellten sich aber auf den

Standpunkt, der Privatkläger habe zugegeben, E. \_\_\_\_\_ die Fr. 12'000.-- zu schulden (vgl. HD 2/5 S. 3/5; HD 2/6 S. 6; HD 2/7 S. 2; HD 2/8 S. 3; HD 2/10 S. 7; HD 3/2 S. 2; HD 3/3 S. 5; HD 3/7 S. 6). Die Aussage des Beschuldigten 3 ist wenig überzeugend. Es ist schwer vorstellbar, dass man die Aussage des Privatklägers, wonach die Schuld nicht mehr bestehe, einfach so entgegengenommen und akzeptiert hatte. Vielmehr passt diese Aussage des Beschuldigten 3 in sein übriges Aussageverhalten, in welchem er den Besuch beim Privatkläger verharmlost und banalisiert. Zugunsten der Beschuldigten ist damit davon auszugehen, dass sie nicht gewusst hatten und auch nicht annehmen mussten, dass die Schuld des Privatklägers

- 33 - nicht bestand, sondern dass sie davon ausgingen, eine bestehende Schuld einzutreiben. In diesem Punkt ist der Anklagesachverhalt nicht erstellt. Entsprechend ist der Sachverhalt gemäss Anklageschrift – mit Ausnahme der Höhe der Forderungssumme sowie der Tatsache, dass den Beschuldigten nicht nachgewiesen werden kann, sie hätten gewusst, dass keine Forderung besteht – erstellt. IV. Rechtliche Würdigung

### **E. 3**

Verwertbarkeit der Beweismittel

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat sich zu den Voraussetzungen für den Aufschub bzw. den teilweisen Aufschub des Vollzugs eingehend geäußert. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 79 S. 88 f.).

- 44 -

#### **E. 3.2**

Beschuldigter 1

##### **E. 3.2.1**

Bei einer Strafhöhe von 14 Monaten kommt ein bedingter oder teilbedingter Vollzug im Sinne von Art. 42 Abs. 1 bzw. Art. 43 Abs. 1 StGB in Frage.

##### **E. 3.2.2**

In subjektiver Hinsicht wird beim Beschuldigten 1 das Vorliegen einer günstigen Prognose vermutet. Getrübt wird diese günstige Prognose sicherlich durch die Tatsache, dass der Beschuldigte in den letzten 7 ½ Jahren sechs Mal straffällig geworden ist. Der Beschuldigte scheint ernsthaft Mühe zu haben, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten, sei dies in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Bei seinen früheren Verurteilungen hat der Beschuldigte bedingte und unbedingte Geldstrafen und eine bedingte Freiheitsstrafe erwirkt. Diese Strafen schienen ihn nicht von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten und auch nicht zu beeindrucken. Der Beschuldigte führte gar aus, er wisse nicht mehr, ob er in der Schweiz vorbestraft sei bzw. er wisse nicht mehr, weshalb er im Fürstentum Liechtenstein vorbestraft sei (Prot. I S. 11). Einer weiteren bedingten Strafe würde wiederum nicht die gewünschte präventive Wirkung zukommen. Zulasten des Beschuldigten eine laufende Untersuchung anzuführen, wie dies die Vorinstanz getan hat (Urk. 79 S. 90), kann jedoch nicht angehen, zumal bis zum Abschluss jenes Verfahrens die Unschuldsvermutung gilt. Im übrigen scheint der Beschuldigte 1 in geordneten Verhältnissen zu leben, was ihn jedoch auch nicht vom Delinquieren abgehalten hatte. Aufgrund der doch ernsthaft getübten Legalprognose beim Beschuldigten

1 ist es angezeigt, die auszusprechende Freiheitsstrafe zu vollziehen.

### **E. 3.3**

Beschuldigter 2

#### **E. 3.3.1**

Der Beschuldigte 2 ist mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten zu bestrafen. Der Vollzug dieser Strafe kann grundsätzlich aufgeschoben werden (Art. 42 Abs. 1 StGB).

#### **E. 3.3.2**

Auch beim Beschuldigten 2 wird die günstige Prognose vermutet. Ein Blick auf den Strafregisterauszug des Beschuldigten lässt allerdings Zweifel an seinen Bewährungsaussichten aufkommen. Der Beschuldigte ist zweifach vorbestraft,

- 45 - wobei jeweils bedingte Geldstrafen und Bussen verhängt wurden. Von diesen Strafen zeigte sich der Beschuldigte wenig beeindruckt und delinquierte gar während laufender Probezeit der letzten Verurteilung. Ausserdem scheint sich auch der Beschuldigte 2 wenig für seine Vorstrafen zu interessieren, so antwortete er auf die Frage, weshalb er vorbestraft sei, er habe keine Ahnung, er glaube wegen Körperverletzung (Prot. I S. 25). Dies offenbart die Gleichgültigkeit des Beschuldigten 2 gegenüber der geltenden Rechtsordnung. Zudem steht er wiederum in einem Strafverfahren, in welchem er die Begehung weiterer Delikte eingeräumt hat. Für die Prognosestellung relevant sind jedoch nicht nur die Vorstrafen, sondern die gesamten Lebensumstände einer beschuldigten Person. Dazu ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 offenbar mit seiner Familie zusammenlebt und einer geregelten Arbeit im Autohandel nachgeht. Weiter hat er gemäss seinen Angaben die Kontakte zu den Hells Angels abgebrochen (Urk. 111 S. 7 ff.). Die Bedenken aufgrund der Vorstrafen, dem Beschuldigten 2 eine ungetrübte Prognose für seine künftige Legalbewährung zu stellen, können durch die Lebensumstände des Beschuldigten nicht gänzlich ausgeräumt werden. Angesichts der Tatsachen, dass einerseits heute erstmals eine Freiheitsstrafe auszusprechen sein wird, welche mehr Gewicht haben wird als die bisher ausgesprochenen Geldstrafen, und andererseits der Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Geldstrafe erfolgen wird, kann dem Beschuldigten der bedingte Vollzug dennoch gewährt werden.

#### **E. 3.3.3**

Dem Beschuldigten 2 ist aufgrund seiner getrübtten Prognose eine Probezeit von 4 Jahre anzusetzen.

### **E. 3.4**

Beschuldigter 3

#### **E. 3.4.1**

Die objektiven Voraussetzung für den bedingten Vollzug einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen sind ohne weiteres erfüllt.

#### **E. 3.4.2**

Der Beschuldigte 3 ist weder vorbestraft, noch sind andere Umstände ersichtlich, die eine günstige Prognose trüben würden. Ihm kann der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe ohne weiteres gewährt werden.

### **E. 3.4.3**

Wie bei Ersttätern üblich, ist die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. VI. Widerruf

### **E. 6**

Dezember 2013 die rückwirkende Überwachung seiner Telefonnummer beantragt und auch bewilligt worden. Auf Grund der danach erhaltenen RTI-Daten sei es zu einem Zufallsfund (Verdacht gegen den Beschuldigten 3 bzgl. eines Tötungsversuchs vom 10. November 2013 in der Disco ... in .../SG) gekommen, weshalb mit Gesuch vom 16. November 2013 um Genehmigung der Verwendung dieser belastenden Erkenntnisse ersucht worden sei. Die Bewilligung sei mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 erfolgt. Die Überwachungsmassnahmen der Untersuchungsbehörden seien somit stets obergerichtlich genehmigt gewesen. Die Telefonüberwachungen hätten hauptsächlich und zum Teil einzig und allein dazu gedient, die Mittäter des Beschuldigten 1 zu identifizieren, was schliesslich auch gelungen sei. Eine nochmalige und somit doppelte Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht sei nicht erforderlich gewesen, anders verhalte es sich mit den unverhofft erhaltenen Hinweisen zu einem Tötungsversuch, was

- 11 - nicht Gegenstand der vorliegenden Ermittlungen gewesen sei. Die vorliegenden Telefonauswertungsdaten seien verwertbar (Urk. 79 S. 12 ff.).

### **E. 10**

Dezember 2013 bewilligt (HD 14/5). Dass schliesslich die Identität des Beschuldigten 3 ermittelt werden konnte, ist nicht auf eine dieser genehmigten Überwachungen zurückzuführen, sondern dem Umstand zu verdanken, dass der Beschuldigte 2 den Ermittlungsbehörden in seiner ersten Einvernahme von sich aus den Vornamen und die Telefonnummer des Beschuldigten 3 mitteilte (HD 3/2 S. 2 f.). Es kann somit nicht von einem personellen Zufallsfund gesprochen werden, womit sich weitere Ausführungen zur Genehmigung und Verwertbarkeit von personellen Zufallsfunden erübrigen. Nur so viel: Selbst wenn es sich um einen personellen Zufallsfund handeln würde – für welchen tatsächlich keine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts vorliegen würde–, ist der Verteidigung zu widersprechen, wenn sie ausführt, der Zufallsfund sei mangels Genehmigung absolut unverwertbar. Vielmehr handelt es sich bei der Genehmigung von Zufallsfunden um eine Gültigkeitsvorschrift im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO. Dies bedeutet, dass Zufallsfunde ohne Genehmigung berücksichtigt werden dürfen, wenn ihre Verwertung zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist. Als "schwere Straftat" sind die Delikte gemäss dem Katalog von Art. 269 Abs. 2 und 3 StPO zu verstehen (BSK StPO - Jean-Richard-dit-Bressel, Art 278 N 29 f.). Da das vorliegend zu beurteilende Delikt eine Katalogtat von Art. 269 Abs. 2 StPO ist, wären die Erkenntnisse aus der Überwachung auch ohne separate Genehmigung prozessual verwertbar.

- 15 - 4. Beweisantrag der Verteidigung des Beschuldigten 3 auf Einvernahme des Privatklägers 4.1. Der Verteidiger des Beschuldigten 3 brachte im Rahmen seines Plädoyers vor, es liege eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor. Für den Fall, dass das Gericht in Erwägung ziehen sollte, auf die widersprüchlichen Angaben des Privatklägers abstellen zu wollen, beantrage er die gerichtliche Befragung des Privatklägers (Urk. 114 S. 3). 4.2. Die Verfahrensleitung hat den Parteien im Rahmen der Berufungsverhandlung im Sinne von Art. 345 i.V.m. Art. 379 bzw. Art. 389 Abs. 3 StPO Gelegenheit gegeben, Beweisanträge zu stellen. Danach erklärte sie das Beweisverfahren als geschlossen. Es folgten die Parteivorträge (Prot. II S. 8). 4.3. Der von der Verteidigung des Beschuldigten 3

in seinem Plädoyer gestellte Antrag auf Einvernahme des Privatklägers erfolgte daher grundsätzlich erst nach Abschluss des Beweisverfahrens und damit verspätet. 4.4. Materiell wäre der Antrag jedoch ohnehin abzuweisen. Es liegt im vorliegenden Verfahren kein Vier-Augen-Delikt vor, bei welchem der unmittelbare Eindruck beider Beteiligten unerlässlich wäre. Vielmehr sind hier weitere Personen involviert, es liegen Zeugenaussagen vor sowie mit den Erkenntnissen der Telefonkontrollen auch objektive Beweise. Der Sachverhalt ist hernach gestützt auf sämtliche Beweismittel zu erstellen. Eine Einvernahme des Privatklägers durch das Gericht drängt sich in keiner Weise auf. III. Sachverhalt 1. Vorbemerkungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.